

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomHKVO) hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am _____ folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	18.014.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	17.334.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.218.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.482.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.650.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.300.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.727.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.395.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- **der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 23.597.100 €**
- **der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.178.400 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.727.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.765.100 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2020** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | | auf 380 % |

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den _____
Stadt Visselhövede

Ralf Goebel
Bürgermeister